

Die Berechnung des Milchauszahlungspreises und die hierfür erforderlichen obligatorischen Angaben auf der Milchgeldabrechnung sind in der Milch-Güteverordnung (MilchGüV) festgelegt. Die MilchGüV wurde zuletzt mit Verordnung vom 17.12.2010 geändert. Die Milchgeldabrechnung muss in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Folgendes ist zu beachten:

1. Auf der Milchgeldabrechnung sind folgende Preise auszuweisen (§ 4 Abs. 2 MilchGüV):

a) Grundpreis

= Milchpreis bei **4,0 % Fett-** und 3,4 % Eiweißgehalt **ohne** jegliche Zu- und Abschläge und **ohne** Mehrwertsteuer.

Hinweis:

Der Auszahlungspreis für Milch mit einem Fettgehalt von 4,2 % und einem Eiweißgehalt von 3,4 % ohne jegliche Zu- und Abschläge, ohne Mehrwertsteuer kann zusätzlich ausgewiesen werden.

Andere Begriffe wie „Orientierungspreis“ oder „Basispreis“, sollen nicht verwendet werden.

b) Molkerei-Durchschnittspreis

= Milchpreis auf der Basis des durchschnittlichen Fett- und Eiweißgehaltes der gesamten Anlieferungsmilch der Molkerei **ohne** jegliche Zu- und Abschläge und **ohne** Mehrwertsteuer.

Hinweis:

Abnehmer von Milch können bezogen auf einzelne Lieferantengruppen oder Betriebsstätten unterschiedliche Molkerei-Durchschnittspreise angeben.

c) Milchauszahlungspreis/Milchpreis (netto und brutto)

= der individuelle Milchpreis, der an den Erzeuger ausbezahlt wird. Zu- und Abschläge und die Mehrwertsteuer sind gesondert auszuweisen.

Die Errechnung des Milchauszahlungspreises erfolgt auf Basis des Grundpreises. Abweichungen des Fett- und Eiweißgehaltes der Anlieferungsmilch des einzelnen Milcherzeugers vom Monatsdurchschnitt der gesamten Anlieferungsmilch des Abnehmers von Milch sind durch Zu- oder Abschläge (siehe unten) zu berücksichtigen und auszuweisen.

2. Zu- und Abschläge für abweichende Fett- und Eiweißgehalte

(§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 MilchGüV und § 5 AV-Milch-Güteverordnung)

Zu- und Abschläge sind gesondert und ohne Umsatzsteuer auszuweisen.

3. Abzüge für Qualität (§ 4 Abs. 3 MilchGüV)

Angabe der Abzüge in Ct/kg bei

- Einstufung in Klasse 2 (mind. 2 Cent/kg)
- Nachweis von Hemmstoffen (5 Ct/kg je positives Untersuchungsergebnis)
- Überschreitung des Zellgehaltswertes von 400.000 je ccm im geometrischen Mittel über die letzten drei Monate und im Abrechnungsmonat (mind. 1 Cent/kg)

4. Weitere Angaben:

- Umrechnungen von Volumen in Gewicht werden mit dem Faktor 1,020 vorgenommen (§ 5 Satz 1 AV-Milch-Güteverordnung).
- Untersuchungsergebnisse: Fett- und Eiweißgehalt, Keimzahl, Hemmstoff, Zellgehalt, Gefrierpunkt, Güteklasse, Bezahlungsklasse etc.
- Anlieferungsmenge (Gewicht)